

10. April 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Registrierungsformular

gemäß Art. 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung und § 12 Absatz 1 Satz 3 Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Sprachfassung

Veröffentlichung und Gültigkeit des Registrierungsformulars

Dieses Registrierungsformular wurde auf der Internetseite www.db.com der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „**Deutsche Bank AG**“, „**Deutsche Bank**“ oder „**Bank**“) unter „Investor Relations“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ am Tag der Billigung veröffentlicht.

Das Registrierungsformular ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung gültig und stellt ausschließlich den Stand zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung dar. Das Dokument gilt nur für Schuldtitel, derivative Wertpapiere und sonstige nicht unter Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 fallende Wertpapiere wie Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere. Der Inhalt des Registrierungsformulars wird nach den Bestimmungen der Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung („**EU Prospektrichtlinie**“) sowie der anwendbaren Regelungen der nationalen Umsetzungsgesetze aufdatiert.

Das Registrierungsformular stellt kein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren der Deutschen Bank dar und ist nicht als Empfehlung zu verstehen, dass Empfänger dieses Registrierungsformulars Wertpapiere der Deutschen Bank zeichnen oder kaufen sollen. Niemand ist von der Deutschen Bank autorisiert worden, über die in diesem Dokument enthaltenen Informationen oder Bestätigungen hinaus Informationen oder Bestätigungen abzugeben. Wenn solche Informationen und Bestätigungen dennoch abgegeben werden, darf auf diese nicht in einer Weise vertraut werden, als ob die Deutsche Bank diese autorisiert hätte.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Risikofaktoren	4
Verantwortliche Personen	12
Abschlussprüfer	12
Informationen über die Deutsche Bank	12
Geschäftsüberblick	12
Haupttätigkeitsbereiche	12
Hauptmärkte	13
Trendinformation	14
Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen	14
Aktuelle Ereignisse und Ausblick	14
Organisationsstruktur	23
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	23
Hauptaktionäre	26
Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank	26
Historische Finanzinformationen/Finanzberichte	29
Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	26
Gerichts- und Schiedsverfahren	26
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank	43
Wesentliche Verträge	43
Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	43
Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises	43
Einsehbare Dokumente	44
Unterschriften	U-1

RISIKOFAKTOREN

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllen kann. Anleger könnten folglich ihr eingesetztes Kapital zum Teil oder ganz verlieren.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Registrierungsformular enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate und Geldmarktpapiere wird durch die Bonitätsbeurteilung (sog. Rating) unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach etablierten Kreditbeurteilungsverfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern. Diese Ratings und damit verbundene Rechercheunterlagen sind Investoren bei der Analyse des mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Kreditrisikos behilflich, indem sie detaillierte Informationen zur Fähigkeit des Emittenten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bereitstellen. Je niedriger das erteilte Rating auf der jeweils anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**“), Fitch Ratings Limited („**Fitch**“) und DBRS, Inc. („**DBRS**“, zusammen mit Fitch, S&P und Moody's die „**Rating-Agenturen**“) erhalten.

S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Ratingverordnung**“) registriert. In Bezug auf Moody's werden die Ratings von der Geschäftsstelle von Moody's im Vereinigten Königreich (Moody's Investors Services Ltd.) gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. In Bezug auf DBRS werden die Ratings von DBRS Ratings Ltd. im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen.

Am Veröffentlichungstag dieses Registrierungsformulars lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für die langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten (long-term senior debt) (oder, sofern verfügbar, für die langfristigen nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten) und die kurzfristigen, vorrangigen Verbindlichkeiten (short-term senior debt) der Deutschen Bank wie folgt.

Moody's

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): Baa2 (stable)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): P-2 (stable)

Moody's-Definitionen:

Baa2: Verbindlichkeiten, die mit „Baa“ eingestuft sind, werden der „Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bestehen. Moody's verwendet innerhalb der Ratingkategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Unterteilungen (1, 2 und 3). Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während die Zusätze „2“ und „3“ eine Einstufung im mittleren bzw. unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie anzeigen.

P-2: Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in starkem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ für Emittenten, die in herausragender Weise über die Fähigkeit verfügen, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass der Emittent in keine der Prime-Ratingkategorien fällt.

stable: Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“ (POS), „negativ“ (NEG), „stabil“ (STA) und „noch unbestimmt“ (DEV – „developing“, d.h. ereignisabhängig). Die Kennzeichnung „RUR“ (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d.h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt. Ein stabiler Ausblick bedeutet eine geringe Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung. Ein negativer, positiver oder noch unbestimmter Ausblick bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung.

Moody's bedient sich der so genannten „Watchlist“, um anzuzeigen, dass ein Rating derzeit mit Blick auf eine sich eventuell ergebende kurzfristige Änderung überprüft wird. Ein Rating kann hinsichtlich einer eventuellen Heraufstufung (UPG – „upgrade“), Herabstufung (DNG – „downgrade“) oder – was eher selten vorkommt – ohne konkrete Zielrichtung (UNC – „direction uncertain“) auf die Watchlist gesetzt werden und wird von dieser nach erfolgter Heraufstufung, Herabstufung oder Bestätigung wieder gestrichen. Ratings werden dann auf die „Watchlist“ gesetzt, wenn eine kurzfristige Ratingänderung angezeigt erscheint, aber noch weitere Informationen oder Analysen erforderlich sind, um eine Entscheidung über das Erfordernis einer Ratingänderung oder das potentielle Ausmaß einer solchen Änderung zu treffen.

S&P

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): BBB-

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): A-2

S&P-Definitionen:

BBB-: Eine mit einem „BBB“-Rating bewertete Verbindlichkeit verfügt über ausreichende Schutzigenschaften. Jedoch führen nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher zu einer geschwächten Fähigkeit des Schuldners, seine finanzielle Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche eine extrem starke Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass die Verbindlichkeit von einem Zahlungsausfall oder dem Bruch eines relevanten Versprechens betroffen ist. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-2: Eine mit einem „A-2“-Rating bewertete Verbindlichkeit ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Schuldner mit Ratings aus der höchsten Kategorie. Gleichwohl ist die Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zufriedenstellend.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ bis zur Kategorie „SD“ und „D“, welche kennzeichnet, dass (partielle) Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Ratingausblick /
Ratingbeobach-
tung:

Der S&P-Ratingausblick stellt eine Einschätzung der möglichen mittelfristigen (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre) Entwicklung eines Ratings für langfristige Verbindlichkeiten dar. Bei der Festlegung eines Ratingausblicks werden sämtliche Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht notwendigerweise ein Vorbote einer Ratingänderung oder einer zukünftigen CreditWatch-Handlung. Ratingausblicke unterfallen einer der folgenden fünf Kategorien: positiv, negativ, stabil, developing (in der Entwicklung) und n.m. (not meaningful = nicht bedeutsam).

CreditWatch (Ratingbeobachtung) hebt S&P's Ansicht bezüglich der möglichen Entwicklung eines Ratings für kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten hervor. Es konzentriert sich auf identifizierbare Ereignisse und kurzfristige Entwicklungen, die dazu führen, dass Ratings unter besondere Beobachtung der Analysten von S&P gestellt werden. Eine Aufnahme auf die CreditWatch-Liste bedeutet jedoch nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und, sofern angebracht, wird eine Bandbreite an möglichen Ratings angegeben. CreditWatch beabsichtigt nicht, sämtliche unter Beobachtung stehenden Ratings zu erfassen, und Ratingänderungen können auch eintreten, ohne dass das Rating zuvor auf der CreditWatch-Liste aufgetaucht wäre. Die Bezeichnung „positiv“ bedeutet, dass ein Rating angehoben werden könnte; „negativ“ bedeutet, dass ein Rating gesenkt werden könnte; und „developing“ (in der Entwicklung) bedeutet, dass ein Rating angehoben, gesenkt oder bestätigt werden könnte.

Fitch

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): A-

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): F1

Fitch-Definitionen:

A-: Ein „A“-Rating kennzeichnet eine geringe Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten wird als stark erachtet. Diese Fähigkeit kann allerdings anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die geringste Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ bis zur Kategorie „C“, welche ein außerordentlich hohes Kreditrisiko kennzeichnet. Ausgefallene Verbindlichkeiten werden typischerweise nicht mit einem „RD“- oder „D“-Rating bewertet, sondern je nach Aussicht auf Rückerstattung und anderen relevanten Parametern stattdessen in die Ratingkategorien „B“ bis „C“ eingruppiert. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ nicht beigefügt.

Die Bezeichnung „emr“ wird einem Rating angehängt, um ein implizites Marktrisiko (*embedded market risk*) zu beschreiben, das von dem Rating als solchem nicht erfasst wird. Die Bezeichnung beabsichtigt klarzustellen, dass das Rating ausschließlich das Gegenpartierisiko der emittierenden Bank beschreibt. Sie soll nicht auf etwaige Beschränkungen in der Analyse des Gegenpartierisikos hinweisen, das in sonstiger Hinsicht den Fitch-Kriterien zu Analyse des emittierenden Finanzinstituts folgt.

F1: Ein „F1“-Rating bezeichnet die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten. Ihm kann ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt werden, um die außergewöhnlich gute Bonität hervorzuheben.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welches die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten beschreibt, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“, „RD“ bis zur Kategorie „D“, welche den Eintritt eines tiefgreifenden Ausfallereignisses für die Einheit

oder den Ausfall einer kurzfristigen Verbindlichkeit kennzeichnet.

Ratingausblick /
Ratingbeobach-
tung:

Ratingausblicke geben die Richtung an, in die sich ein Rating wahrscheinlich innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren bewegen wird. Sie spiegeln Finanz- oder andere Entwicklungen wider, die noch nicht ein Ausmaß erreicht haben, das eine Ratingänderung nach sich ziehen würde, die jedoch zu einer solchen Änderung führen könnten, sollten die Entwicklungen anhalten. Positive oder negative Ratingausblicke bedeuten nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und ebenso können Ratings mit einem stabilen Ausblick ohne vorherige Änderung des Ausblicks gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten. Bisweilen kann der Ratingausblick als „Evolving“ (in der Entwicklung) beschrieben werden, sofern der grundlegenden Entwicklung gegensätzliche Elemente sowohl positiver als auch negativer Art zugrunde liegen.

Ratingbeobachtungen geben die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung und deren wahrscheinliche Richtung an. Sie werden mit „Positiv“ (Hinweis auf eine eventuelle Heraufstufung), „Negativ“ (Hinweis auf eine eventuelle Herabstufung) oder „Evolving“ (wenn das Rating gehoben, gesenkt oder bestätigt werden kann) bezeichnet. Ratings, die nicht auf der Beobachtungsliste stehen, können jedoch auch ohne vorherige Aufnahme auf die Beobachtungsliste gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten.

DBRS

Langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term senior debt): A (low) (negative)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): R-1 (low) (stable)

DBRS-Definitionen:

A (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in der Ratingkategorie „AA“. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „(middle)“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

negative / stable: Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für ein Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickeln könnte, wenn die gegenwärtigen Umstände anhalten oder wenn, in bestimmten Fällen, Herausforderungen durch den

Emittenten nicht angegangen werden.

Oftmals ist es der Ratingtrend, der die ersten Anzeichen für den Druck oder die Vorteile eines sich ändernden Umfelds abbildet, und nicht eine unmittelbare Änderung des Ratings selbst. Ein positiver oder negativer Trend ist kein Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Ratingänderung. Vielmehr weist ein positiver oder negativer Trend darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Ratingänderung größer ist als es der Fall wäre, wenn dem Wertpapier ein stabiler Trend zugewiesen wäre.

Grundsätzlich werden die Bedingungen, die zur Erteilung eines negativen oder positiven Trends führen, binnen zwölf Monaten geklärt. In manchen Fällen jedoch treten neue Faktoren auf, die zu einer Aufrechterhaltung des positiven oder negativen Trends führen können, selbst wenn die ursprünglichen Faktoren in der Zwischenzeit aufgeklärt worden sein sollten.

DBRS stellt Ratings in Situationen „Under Review“ (unter Beobachtung), in denen ein bedeutendes Ereignis mit direkter Auswirkung auf die Bonität einer bestimmten Einheit oder einer Gruppe von Einheiten eintritt und Unsicherheit über den Ausgang des Ereignisses besteht, so dass DBRS nicht in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitrahmen eine objektive, zukunftsgerichtete Meinung abzugeben. DBRS stellt Ratings auch dann „Under Review“, wenn nach Ansicht von DBRS das aktuelle Rating des Wertpapiers aufgrund einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder aus anderen Gründen nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt. Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch dann „Under Review“ stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf das Rating ungewiss ist. Die Verwendung von „Under Review Positive“ oder „Under Review Negative“ bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als im Falle einer Änderung des Ratingtrends hin zu „positive“ oder „negative“.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Das in jüngster Zeit schleppende Wirtschaftswachstum und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie sich die Wachstumsaussichten insbesondere in ihrem Heimatmarkt Europa entwickeln werden, haben die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder und ihre strategischen Pläne beeinträchtigt und wirken sich weiterhin negativ auf diese aus. Gleichzeitig werden die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank durch ein anhaltend niedriges Zinsniveau und den Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche gedrückt. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Unternehmensbereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.

- Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.
- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte dann, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs- und Eigenkapitalvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Sofern im Markt die Ansicht entstünde, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, oder dass sie über diese Anforderungen hinaus Kapital vorhalten sollte, könnte dies die Wirkung dieser Faktoren auf ihre Geschäftstätigkeit und Ergebnisse noch verstärken.
- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.
- Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge für EU-weite Regelungen im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft können das Geschäftsmodell der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.

- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden.
- Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen, auf Unternehmenskunden ausgerichteten Unternehmensbereich Corporate & Investment Banking zusammenzufassen, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Deutsche Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Sollten die wirtschaftlichen Umstände oder Marktbedingungen oder die Finanz- und Ertragslage oder die Geschäftsaussichten der Deutsche AM sich als ungünstig erweisen oder sollten irgendwelche erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen überhaupt nicht oder nur zu nachteiligen Bedingungen erteilt werden, könnte die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein, einen Anteil an Deutsche AM zu einem attraktiven Preis oder zu einem günstigen Zeitpunkt oder überhaupt zu veräußern. Außerdem könnte es der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet.
- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Die sich aus diesen Untersuchungen für die Deutsche Bank ergebenden finanziellen Risiken

könnten wesentlich sein, und auch die Reputation der Deutschen Bank könnte dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.
- Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
- Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.
- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die „**Verantwortliche Person**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die „**Deutsche Bank**“) mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem Registrierungsformular enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Abschlussprüfer der Deutschen Bank ist KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**“), Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Deutschland. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

INFORMATIONEN ÜBER DIE DEUTSCHE BANK

Der Name der Bank ist Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen.

Die Deutsche Bank ist aus der Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, hervorgegangen. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank unterhält ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentren für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden vier Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Banking (CIB);
- Global Markets (GM);
- Deutsche Asset Management (DeAM); und
- Private, Wealth & Commercial Clients (PW&CC).

Die vier Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt.

Im Jahr 2017 werden die Geschäftsbereiche des Deutsche Bank-Konzerns künftig in einer neuen Struktur organisiert, die aus den Geschäftsbereichen Corporate & Investment Bank (CIB), Private & Commercial Bank (PCB) und Deutsche Asset Management (Deutsche AM) bestehen wird.

Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
- Repräsentanzen in anderen Ländern und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmensbereiches:

Corporate & Investment Banking

Corporate & Investment Banking beinhaltet die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance, CF) des früheren Unternehmensbereichs CB&S sowie den früheren Unternehmensbereich Global Transaction Banking (GTB) und stellt Unternehmen und institutionellen Kunden strategische Beratungsdienstleistungen, Finanzierungslösungen sowie Produkte und Dienstleistungen aus den Bereichen Cash Management, Trade Finance und Securities Services bereit. CF ist für Fusionen und Übernahmen sowie die Beratung bei Aktien und Anleihen und deren Emission zuständig. Regionale, auf Branchen ausgerichtete Kundenbetreuungsteams tragen dazu bei, dass Unternehmenskunden Zugang zur gesamten Bandbreite an Finanzprodukten und -dienstleistungen der Bank erhalten. GTB ist ein globaler Anbieter von Dienstleistungen in den Bereichen Cash Management, Handelsfinanzierung und bei Wertpapierdienstleistungen. Das Leistungsangebot umfasst das gesamte Spektrum von Produkten und Dienstleistungen im Commercial Banking für Unternehmenskunden und Finanzinstitute weltweit.

Global Markets

Global Markets umfasst den Verkauf, den Handel und die Strukturierung einer großen Bandbreite an Finanzmarktprodukten. Dazu gehören der Anleihehandel, unter anderem an den Devisen-, Zins-, Kredit-, Structured Finance- und Schwellenländer-Märkten; Aktien und aktiengebundene Produkte; börsengehandelte und im Freiverkehr erhältliche Derivate sowie Geldmarktprodukte und verbriefte Instrumente. Die Institutional Client Group betreut institutionelle Kunden, während Research Markt-, Produkt- und handelsstrategische Analysen für Kunden bereitstellt.

Deutsche Asset Management

Die Deutsche Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private, Wealth & Commercial Clients

Private, Wealth & Commercial Clients stellt Privatkunden, vermögenden Kunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen die gesamte Produktpalette des Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfts zur Verfügung. Der zum 1. Januar 2016 neu geschaffene Unternehmensbereich vereint die bisherigen Bereiche Private & Business Clients (PBC) und Wealth Management (WM) unter einem gemeinsamen Dach. Wealth Management bleibt dabei mit seiner Marke eigenständig.

Hauptmärkte

Die Bank ist in ca. 60 Ländern mit weltweit ca. 2.700 Niederlassungen (ca. 67 % davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.

TRENDINFORMATIONEN

Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2016 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.

Aktuelle Ereignisse

Am 31. Januar 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie sich mit der Financial Conduct Authority (FCA) in Großbritannien und dem New York State Department of Financial Services (DFS) auf Vergleiche geeinigt hat. Damit werden die Untersuchungen der FCA und des DFS zur Geldwäschekontrollfunktion im Investmentbanking der Bank abgeschlossen. Die Untersuchung betraf unter anderem bestimmte Wertpapiergeschäfte, an denen die Standorte Moskau, London und New York zwischen 2011 und 2015 beteiligt waren. Im Rahmen des Vergleichs mit der FCA hat die Deutsche Bank einer Geldbuße von etwa 163 Millionen Pfund zugestimmt. Die Bank erhielt einen Nachlass von 30 Prozent, weil sie sich in einem frühen Stadium der FCA-Untersuchung zu einem Vergleich bereit erklärt hat. Die FCA stellt in ihren Untersuchungsergebnissen fest, dass die Bank erhebliche Mittel zur Verbesserung ihrer Geldwäsche-Kontrollen eingesetzt hat, und erkennt an, was die Bank in diesem Bereich bereits unternommen hat. Die FCA erwähnt ebenfalls, wie kooperativ sich die Bank verhalten habe, als es darum ging, die Angelegenheit zu melden und anschließend aufzuklären. Mit dem DFS hat sich die Deutsche Bank auf einen Vergleich in Form einer sogenannten Consent Order geeinigt. Gemäß dieser Vereinbarung zahlt die Bank eine Zivilstrafe von 425 Millionen US-Dollar. Außerdem wird für bis zu zwei Jahre ein unabhängiger Prüfer eingesetzt. Die Vergleichsvereinbarung erkennt die Kooperationsbereitschaft der Bank ebenso an wie die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Mängel zu beseitigen. Diese habe das DFS bei der Entscheidung über die Höhe der Vergleichssumme berücksichtigt. Die Summe ist von den vorhandenen Rückstellungen für Rechtsrisiken weitgehend abgedeckt. Wie bereits bekannt, kooperiert die Deutsche Bank mit anderen Aufsichts- und Justizbehörden, bei denen weiterhin gesonderte Untersuchungen zu diesen Wertpapiergeschäften laufen.

Die Deutsche Bank hat einen positiven Start in das erste Quartal 2017 verzeichnet, wobei die Erträge im Januar und Februar in vielen Bereichen über denen der ersten zwei Monate in 2016 lagen. Da der März 2016 ein außergewöhnlich starker Monat war, sind die Erträge im ersten Quartal 2017 bis Mitte März etwas niedriger als zum vergleichbaren Zeitpunkt im ersten Quartal 2016. Die Deutsche Bank berücksichtigt bei diesen Vergleichen der bis Mitte März 2017 in den Geschäftsbereichen erwirtschafteten Erträge mit den im Vergleichszeitraum des Jahres 2016 erwirtschafteten Erträge nicht die Beiträge von im Jahr 2016 verkauften signifikanten Geschäften (Abbey Life, PCS, Hua Xia) und refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen (FVA), forderungsbezogene Bewertungsanpassungen (DVA) und kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA).

Das Kapitalmarktgeschäft hat im Jahr 2017 bisher solide Ergebnisse gezeigt. Dabei verzeichnete der Anleihehandel ein Ertragsplus von über 30 % bis Ende Februar 2017 gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2016 und bis Mitte März höhere Erträge als im Vergleichszeitraum in 2016 (wenngleich nicht in derselben Größenordnung), während die Erträge im Aktienhandel im Jahresvergleich stabil blieben. Die Erträge im Corporate & Investment Banking sind im ersten Quartal 2017 bis Mitte März gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr weitestgehend stabil geblieben. Der Bereich Unternehmensfinanzierung verzeichnete einen Ertragszuwachs von 15 % bis Ende Februar 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Hier führte eine positive Entwicklung in den Primärmärkten zu deutlich höheren Volumina bei Anleihen- und Aktienemissionen. Indes ist diese Marge im März 2017 angesichts der Stärke des Monats März 2016 rückläufig. Zwar erwies sich das Geschäft der Transaktionsbank als widerstandsfähig, jedoch fielen die bisher im Jahr 2017 erwirtschafteten Erträge niedriger aus als im Vorjahr (Rückgang im einstelligen Prozentbereich bis zum 28. Februar 2017 im Vergleich zu den ersten beiden Monaten des Jahres 2016). Ursache dafür waren anhaltend niedrige Zinssätze sowie der bewusste Rückzug aus bestimmten Kundenbeziehungen im Verlaufe des Jahres 2016. Der Bereich PW&CC verzeichnete bis Ende Februar 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabile Erträge. Die Auswirkungen des niedrigen Zinsumfelds wurden durch eine positive Entwicklung bei Anlageprodukten sowie durch Zuflüsse bei Einlagen und beim verwalteten Vermögen weitestgehend kompensiert. Bei der Deutschen Asset Management verbesserten sich die Erträge in den ersten beiden Monaten moderat gegenüber den ersten beiden Monaten in 2016, während sich die 2016 verzeichnete negative Dynamik beim verwalteten Vermögen umkehrte. Jedoch sind die Erträge im ersten Quartal bis Mitte März 2017 aufgrund eines im März 2016 verbuchten einmaligen Veräußerungsgewinns geringer als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Bei der Postbank entwickelten sich die operativen Erträge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabil. Die ausgewiesenen Erträge bis Ende Februar 2017 waren hingegen aufgrund schwächerer Ergebnisse

aus Absicherungsgeschäften leicht rückläufig. Zudem wurden im Vorjahreszeitraum positive Einmaleffekte verzeichnet.

Die Nettoerträge der Deutschen Bank berücksichtigen auch FVA/DVA/CVA und Fair-Value-Gewinne/Verluste auf eigene Verbindlichkeiten, was zu signifikanten positiven Erträgen im ersten Quartal 2016, aber zu negativen Erträgen im ersten Quartal 2017 bis Mitte März führte. Ursache dafür war in erster Linie eine Einengung der Credit Spreads der Deutschen Bank im ersten Quartal 2017 gegenüber einer Ausweitung im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dieser Effekt, zusammen mit der ungewöhnlichen Stärke des März 2016 in vielen operativen Bereichen sowie anderen Konsolidierungsposten und den Geschäftsbereichen nicht zurechenbaren Posten, führte zu geringeren Nettoerträgen im ersten Quartal 2017 bis Mitte März gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Am 5. März 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie plant, ihr Kapital durch eine Bezugsrechtsemission um rund 8 Milliarden Euro zu erhöhen. Die Bank beabsichtigt, bis zu 687,5 Millionen neue Aktien mit Bezugsrecht für Altaktionäre zu platzieren. Die neuen Aktien verfügen über die gleichen Dividendenansprüche wie alle anderen ausgegebenen Aktien. Die neuen Aktien sind durch ein Bankenkonsortium gezeichnet.

Zudem hat der Vorstand die Zahlung der im Jahr 2017 fälligen Zinskupons auf die AT1-Anleihen beschlossen. Außerdem beabsichtigt der Vorstand, der Hauptversammlung im Mai 2017 eine Dividende von 0,19 Euro je Aktie vorzuschlagen. Dies schließt die im Zuge der angekündigten Kapitalerhöhung emittierten Aktien mit ein. Die Dividende soll aus dem Bilanzgewinn der Deutschen Bank AG für 2016 gezahlt werden. Sie beinhaltet eine Komponente, die den Gewinnvortrag von rund 165 Millionen Euro (0,08 Euro je Aktie) aus dem Jahr 2015 widerspiegelt, und rund 230 Millionen Euro (0,11 Euro je Aktie) aus dem verbleibenden Bilanzgewinn 2016. Die Summe dieser vorgeschlagenen Dividendenzahlungen beläuft sich auf rund 400 Millionen Euro. Zudem geht die Bank davon aus, für 2017 wenigstens eine Mindestdividende von 0,11 Euro je Aktie der Hauptversammlung im Mai 2018 vorzuschlagen.

Nach Abschluss der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung werden die harte Kernkapitalquote bei voller Umsetzung der CRD4-Regeln zum 31. Dezember 2016 pro forma bei 14,1 Prozent und die pro forma Verschuldungsquote bei 4,1 Prozent liegen. Dabei handelt es sich um pro-forma Daten unter der Annahme einer Kapitalerhöhung von 7,9 Milliarden Euro (nach Abzug der Transaktionskosten), inklusive der Effekte auf das harte Kernkapital im Geschäftsjahr 2016 von 42,3 Milliarden Euro auf risikogewichtete Aktiva von 358 Milliarden Euro und auf die für die Verschuldungsquote relevante Bilanzsumme von 1.348 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2016 und inklusive einer Dividendenrückstellung in Höhe von 400 Millionen Euro, aber ohne Berücksichtigung des zusätzlich generierten Kapitals (Kombination aus RWA-Reduzierung und Kapitalaufbau) aus dem Teilbörsengang der Deutschen Asset Management und geplanter Veräußerungen.

Am 5. März 2017 hat die Deutsche Bank ebenfalls bekanntgegeben, ihre Geschäftsbereiche künftig in einer neuen Struktur zu organisieren, die aus folgenden drei Geschäftsbereichen bestehen wird:

- Corporate & Investment Bank (CIB), der die gegenwärtigen Geschäftsfelder in Global Markets, Sales & Trading (Debt) und Sales & Trading (Equity) mit den bestehenden CIB-Geschäftsbereichen Corporate Finance und Transaction Banking zusammenführt
- Private & Commercial Bank (PCB), der die Postbank und den bisherigen Geschäftsbereich Private, Wealth & Commercial Clients umfasst
- eine operationell unabhängigere Deutsche Asset Management (Deutsche AM).

Das erneuerte Geschäftsmodell geht mit personellen Veränderungen im Vorstand einher, die der Aufsichtsrat am 5. März 2017 beschlossen hat. Jeffrey Urwin (verantwortlich für die bisherige Unternehmens- und Investmentbank und das Geschäft in den Vereinigten Staaten) wird nach einer Übergangsphase aus dem Vorstand ausscheiden. Der Vorstandsvorsitzende John Cryan wird zusätzlich die Verantwortung für die USA übernehmen. Finanzvorstand Marcus Schenck und Christian Sewing, im Vorstand für Deutschland sowie die künftige Privat- und Firmenkundenbank verantwortlich, werden mit sofortiger Wirkung zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Marcus Schenck soll im Laufe des Jahres mit Garth Ritchie die Leitung der neuen Unternehmens- und Investmentbank übernehmen. Über seine Nachfolge im Amt des Finanzvorstands wird zu gegebenem Zeitpunkt entschieden. Die Privat- und Firmenkundenbank wird neben Sewing perspektivisch auch Frank Strauß leiten, der Vorstandsvorsitzende der Postbank. Strauß soll im Zuge der Integration im Privat- und Firmenkundengeschäft Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank werden.

Die Bank plant ein Bündel weiterer Maßnahmen und setzt sich neue Finanzziele, welche die im Oktober 2015 veröffentlichten Ziele ersetzen.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Die Postbank soll nicht veräußert, sondern mittelfristig mit dem Privat- und Firmenkundengeschäft und dem Geschäfts mit vermögenden Kunden der Deutschen Bank zusammengelegt werden.
- Das Kapitalmarktgeschäft, die Transaktionsbank und die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance) soll in einer integrierten Unternehmens- und Investmentbank zusammengefasst werden.
- Bestimmte Altbestände an Bilanzpositionen im Kapitalmarktgeschäft (rund 20 Milliarden Euro an risikogewichteten Aktiva (RWA) - ohne operationelles Risiko - und 60 Milliarden Euro an für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme) sollen abgebaut und veräußert werden. Derzeit belastet dieses Portfolio die Rendite auf das materielle Eigenkapital (RoTe) in der neuen Unternehmens- und Investmentbank um rund 200 Basispunkte pro Jahr.
- Diese Altbestände sollen gesondert verwaltet und bis 2020 auf ein Volumen reduziert werden, das rund 12 Milliarden Euro an RWA – ohne operationelles Risiko - und rund 31 Milliarden Euro an für die CRD4-Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme entspricht. Die Veräußerung soll beschleunigt werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Ein Minderheitsanteil der Deutschen Asset Management (Deutsche AM) soll in den nächsten 24 Monaten an die Börse gebracht werden.
- Veräußerungen von Geschäften, die rund 10 Milliarden an RWA und rund 30 Milliarden Euro an für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme binden. Die Mehrheit dieser Veräußerungen soll innerhalb der kommenden 18 Monate abgeschlossen werden.
- Die Veräußerungen sowie der Teil-Börsengang der Deutsche AM dürften bis zu zwei Milliarden Euro an zusätzlichem Kapital generieren.
- Die Aufwendungen für Restrukturierung und Abfindungen aus den geplanten Maßnahmen werden sich auf schätzungsweise zwei Milliarden Euro belaufen und zwischen 2017 und 2021 bilanziell verarbeitet werden. Rund 70% dieser Aufwendungen dürften in den kommenden beiden Jahren verbucht werden. Alle anderen Aufwendungen für diese Maßnahmen werden in den bereinigten (Bereinigte Kosten sind definiert als zinsunabhängige Aufwendungen nach IFRS, ohne Berücksichtigung von Kosten für Abfindungen und Restrukturierung, für Rechtsstreitigkeiten und für Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sowie auf immaterielle Vermögenswerte) Kosten ausgewiesen.

Diese Maßnahmen sollen die Position der Deutschen Bank als führende europäische Bank mit globalem Geschäft gestützt auf ihre starke Basis im Heimatmarkt Deutschland festigen. Die Bank will die Bedürfnisse ihrer Kunden weiter durch ihre Transaktionsbank, ihr Kapitalmarkt- und Unternehmensfinanzierungsgeschäft, die Vermögensverwaltung sowie das Wealth-Management- und Privatkundengeschäft erfüllen.

Die neuen Finanzziele sind die folgenden:

- Im Jahr 2018 bereinigte Kosten von 22 Milliarden Euro und weitere Reduzierung auf rund 21 Milliarden Euro bis 2021. Beide Ziele schließen die bereinigten Kosten der Postbank mit ein.
- Nachsteuerrendite auf das materielle Eigenkapital (RoTE) von 10% in einem normalisierten Geschäftsumfeld.
- Es wird eine wettbewerbsfähige Ausschüttungsquote ab dem Geschäftsjahr 2018 angestrebt.
- Harte Kernkapitalquote (volle Umsetzung) deutlich über 13 Prozent.
- Verschuldungsquote von 4,5 Prozent.

Am 7. April 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie die am 5. März 2017 angekündigte Kapitalerhöhung abgeschlossen hat. Die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Deutsche Bank AG hat sich durch das öffentliche Angebot neuer Aktien gegen Bezugsrechte um 687,5 Millionen erhöht, von 1.379,3 Millionen auf 2.066,8 Millionen. Der Brutto-Emissionserlös beträgt rund 8,0 Milliarden Euro. Der Bezugspreis betrug 11,65 Euro je Aktie. 98,9 Prozent der Bezugsrechte wurden ausgeübt. Die nicht bezogenen Aktien werden am Markt verkauft. Wäre die Kapitalerhöhung zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen gewesen, hätte die harte Kernkapitalquote (CET1) der Bank zu diesem Termin bei Vollumsetzung der CRD4-Regeln 14,1 Prozent betragen statt 11,8 Prozent. Die pro forma Verschuldungsquote hätte bei 4,1 Prozent statt bei 3,5 Prozent gelegen. Ab Freitag, den 7. April 2017, sind die neuen Aktien in die bestehende Notierung der Aktien der Deutsche Bank AG an den deutschen Börsen und an der New York Stock Exchange einbezogen.

Ausblick

Die Deutsche Bank sieht sich als eine führende europäische Bank mit globaler Reichweite und einer starken Heimatbasis in Deutschland, Europas größter Volkswirtschaft. Die Bank bedient die realwirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Unternehmens-, Institutions-, Vermögensverwaltung- und Privatkunden durch ein Dienstleistungsangebot im Bereich Zahlungsverkehr, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmärkte, Asset Management, Vermögensverwaltung und Privatkundengeschäft.

Die Deutsche Bank plant, ihr Geschäft in die drei unterschiedlichen Geschäftsbereiche Corporate & Investment Bank (CIB), Private & Commercial Bank (PCB) und Deutsche Asset Management (Deutsche AM) umzugestalten. Sie erwartet, dass diese Neuordnung dazu beiträgt, sich auf Märkte, Produkte und Kunden zu fokussieren, bei denen sie besser positioniert ist, Wachstumschancen wahrzunehmen.

Im Jahr 2016 hat die Deutsche Bank entscheidende Maßnahmen zur Verbesserung, Modernisierung und Vereinfachung der Bank getroffen. Infolgedessen hat die Deutsche Bank 2016 mit starken Kapital- und Liquiditätskennzahlen abgeschlossen und erwartet, in 2017 die Trendwende für ihr Gesamtergebnis zu erreichen. Im Rahmen ihrer im März 2017 kommunizierten aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank die Zusammensetzung und Ausprägung ihrer wichtigsten finanziellen Ziele angepasst. Die Deutsche Bank will ihre angepassten Kostenziele bis 2018 beziehungsweise 2021 und ihre verbleibenden Finanzkennzahlen langfristig im Einklang mit einer einfacheren und sichereren Bank erreichen. Diese Finanzkennzahlen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Konzernfinanzkennzahlen ¹	31. Dezember 2016	Ziel
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ²	11,8 %	größer als 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4	4,1 % ³	4,5 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ⁴	-2,7 %	circa 10,0 %
Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ⁵	EUR 24,7 Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. 2021: circa EUR 21 Mrd.

¹ In ihrem Plan für 2017 hat die Deutsche Bank einen USD/EUR-Wechselkurs von 1,01 und einen GBP/EUR-Wechselkurs von 0,88 bei der Festlegung der Finanzkennzahlen zugrunde gelegt.

² Die Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der Harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.

³ Die Verschuldungsquote gemäß der CRR/CRD 4 entspricht der Kalkulation der Verschuldungsquote der Deutschen Bank nach den Übergangsregelungen.

⁴ Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von minus 67 % zum 31. Dezember 2016.

⁵ Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt ohne Wertberichtigungen auf Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierung und Abfindungszahlungen. Im Jahr 2016 und früheren Jahren berichtete die Deutsche Bank bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen, welche zusätzlich Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft von Abbey Life beinhalteten, die zum Ende des Jahres 2016 verkauft wurde.

Die beabsichtigte Kapitalerhöhung von 8 Mrd € soll zu einer wesentlichen Stärkung ihrer Kapitalbasis führen und wird voraussichtlich zu einer harten Kernkapitalquote bei CRR/CRD 4-Vollumsetzung (CET 1-Kapitalquote (Vollumsetzung)) von ungefähr 14 % und einer CRR/CRD 4 Verschuldungsquote (Vollumsetzung) von ungefähr 4 % zum 31. Dezember 2016 auf pro-forma Basis führen. Darüber hinaus erwartet die Deutsche Bank, dass der geplante Börsengang eines Minderheitsanteils der Deutschen AM, der für die nächsten 24 Monaten geplant

ist, und andere Vermögensabgänge, durch eine Reduzierung der risikogewichteten Aktiva (RWA) und Kapitalauswirkungen, einen Gegenwert von bis zu 2,0 Mrd € Kapital generieren sollen.

Im Geschäftsjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine Erhöhung der RWA, hauptsächlich durch operationelle Risiken, Methodenänderungen und Wachstum in ausgewählten Geschäftsfeldern. Bis zum Ende des Jahres 2017 wird ihre CET 1- Kapitalquote (Vollumsetzung) voraussichtlich etwa 13 % und ihre CRR/CRD 4- Verschuldungsquote (Vollumsetzung) etwa 4 % (etwa 4,5 % gemäß Übergangsregelungen) betragen.

Für 2017 geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Erträge im Vergleich zu 2016 weitgehend unverändert bleiben werden. Ohne die bereits abgeschlossenen und erwarteten Veräußerungen und die Auswirkungen der Non-Core Operations Unit (NCOU) im Jahr 2016 erwartet die Deutsche Bank jedoch eine Steigerung der Erträge, die von einem besseren operativen Umfeld für die Deutsche Bank und einem besseren makroökonomischem Ausblick getragen wird. Der Ausblick spiegelt die erwartete leichte Konjunkturerholung in Europa wider, während das Wachstum in Nord- und Südamerika voraussichtlich von steuerlichen Anreizen profitieren wird, sowie die positiven Auswirkungen eines verbesserten Zinsumfeldes. Die Deutsche Bank erwartet eine bedeutende Zunahme der Kundenaktivitäten im Jahr 2017, eine Fortsetzung des Trends, den sie bereits seit Anfang des Jahres sehen kann, und beabsichtigt, ihre Strukturen weiter zu vereinfachen und Prozesse effizienter zu gestalten.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10 % zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umsatzumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2017 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselemente für die Erreichung dieses Ziels. Angesichts der anhaltenden Belastung, vor allem aus Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungskosten, erwartet die Deutsche Bank derzeit nur eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, im Jahr 2017.

Im Rahmen des konzernweiten Kostensenkungsprogramms plant die Deutsche Bank, die Optimierung ihres Filialnetzwerkes umzusetzen, Effizienzen durch Digitalisierung von Prozessen zu realisieren und in den COO- und Infrastrukturfunktionen Personal und Kosten zu senken. Parallel dazu plant die Deutsche Bank, ihre Investitionen in die Stärkung der Kontrollfunktionen und der unterstützenden Infrastrukturumgebung fortzusetzen.

Die Deutsche Bank rechnet mit rund 22 Mrd € bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2018, einschließlich der bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen der Postbank, und erwartet bis 2021 eine weitere Reduktion auf rund 21 Mrd €. Im Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank Netto-Kostensenkungen durch im letzten Jahr getätigten Investitionen, durch die Auswirkungen des erwarteten Personalabbaus und des erfolgreichen Abschlusses ihrer NCOU-Abgänge. Die Deutsche Bank erwartet des Weiteren, ihre angekündigten Filialschließungen überwiegend im ersten Halbjahr 2017 umzusetzen. Die Deutsche Bank plant im Jahr 2017 zu ihren normalen Vergütungsprogrammen zurückzukehren, nachdem der Vorstand für 2016 eine grundsätzliche Begrenzung der Bonuszahlungen beschlossen hatte. Insgesamt geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 weiter sinken werden.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an. Sollte sie im Jahresabschluss der Deutsche Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne für das Geschäftsjahr 2017 ausweisen, wird die Deutsche Bank voraussichtlich empfehlen, zumindest eine Minimumdividende von 0,11 € pro Aktie für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlen.

Die Geschäftsbereiche

Ab dem Jahr 2017 werden die Geschäftsbereiche der Deutschen Bank, wie im Rahmen der Kommunikation zu ihrer Strategie am 5. März 2017 angekündigt, in einer neuen Struktur organisiert, die aus den Geschäftsbereichen Corporate & Investment Bank (CIB), Private & Commercial Bank (PCB) und Deutsche Asset Management (Deutsche AM) bestehen wird.

Der folgende Ausblick für die Geschäftsbereiche wird in der aktuellen Struktur dargestellt. Um den zukünftigen organisatorischen Aufbau herauszustellen, hat die Deutsche Bank ihre gegenwärtigen Geschäftsbereiche in der neuen Struktur CIB, PCB und Deutsche AM dargestellt.

Corporate & Investment Bank

Der Geschäftsbereich Global Markets (GM) wird in den bestehenden Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking (CIB) überführt, um einen integrierten Geschäftsbereich Corporate & Investment Bank (CIB) zu schaffen. Dementsprechend werden die gegenwärtigen Geschäftsfelder in GM, Sales & Trading (Debt) und Sales & Trading (Equity), mit den bestehenden CIB-Geschäftsbereichen Corporate Finance und Transaction Banking im neuen Geschäftsbereich CIB zusammengeführt.

Langfristig strebt CIB an, ein führendes europäisches Franchise mit Umfang und Stärke für weltweite Wachstumsoptionen durch eine erfolgreiche Integration des GM-Geschäftes zu sein. Mit einer verbesserten Kapitalausstattung durch die Kapitalerhöhung, die am 5. März 2017 angekündigt wurde, plant der integrierte Geschäftsbereich CIB, das Geschäft mit Unternehmen auszubauen bei gleichzeitiger Beibehaltung eines stärker fokussierten Ansatzes für institutionelle Kunden. CIB beabsichtigt des Weiteren seine starke Position in den Zweitmärkten zu halten, um vor allem Erstemissionen, Absicherung und andere Vermittlungsbedürfnisse der Firmen-, Regierungs- und institutionellen Kunden zu bedienen.

Für Kunden wird der kombinierte Geschäftsbereich CIB die Expertise für das Großhandelsgeschäft, die Kundenbetreuung, das Risikomanagement und Infrastruktur zusammenbringen. CIB beabsichtigt, Ressourcen und Kapital an einem integrierten CIB-Kunden- und Produktumfang auszurichten, um Kunden mit hoher Priorität weitere Vorteile zu bieten. Die Bank erwartet, dass der zusammengeführte Geschäftsbereich CIB besser auf die Bestrebungen der Deutschen Bank in Bezug auf Art und Umfang der Möglichkeiten abgestimmt ist. Mit einem integrierten Ansatz zur Kundenbetreuung und Profitabilität von Kundenbeziehungen plant CIB, einen höheren Anteil der Kundenausgaben über verbesserte Cross-selling- und zielgerichtete Lösungen für ihre Kunden mit hoher Priorität erzielen zu können. Die Deutsche Bank glaubt, dass diese Chance im Bereich mit Unternehmenskunden besonders groß ist, wo die Bank ein höheres Potential in Kundensegmenten wie Verkehr, Infrastruktur und Energie und in Asien hat und Kundenbedürfnisse bei Produkten wie Zahlungs- und Treasury-Lösungen, integrierte Devisenangebote, strategische Beratung, Leveraged Finance-Transaktionen und Liquidität und Sicherheiten bedienen kann.

Wachstum im Firmenkundengeschäft dürfte auch im Bereich der institutionellen Kunden Chancen schaffen. Insgesamt erwartet die Deutsche Bank, dass der Großteil des Wachstums vor allem aus der Erhöhung der Erträge aus den vorhandenen Ressourcen entsteht, in dem selektiv Kapital für Kunden mit hoher Priorität eingesetzt wird.

Der neue Geschäftsbereich CIB erwartet, eine Reduzierung der bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen von ungefähr 0,7 Mrd € bis zum Jahr 2018 zu erreichen und durch Straffung der Infrastruktur weitere Effizienzen in den Front- und Middle-Office-Funktionen und den unterstützenden Infrastrukturbereichen zu heben, ohne dabei ganze Geschäftsfelder aufgeben zu müssen. Des Weiteren wird CIB eine durchgehende divisionale Verantwortlichkeit für interne Prozesse und die Datenumgebung einführen, um das Kontrollumfeld zu verbessern. Durch diese Anstrengungen wird der Fokus der Deutschen Bank auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Know-your-client (KYC) und die Verbesserung des Kundenonboardingprozesses, Systemstabilität und die Steuerung und das Verhalten beibehalten. Die Deutsche Bank beabsichtigt, auch weiterhin in Global Transaction Banking zu investieren, sowohl in die Behebung von Regulierungsdefiziten in der bestehenden Infrastruktur als auch in die Verbesserung ihres globalen Produktangebotes, um das Umsatzwachstum zu steigern.

Corporate & Investment Banking

Für ihre Geschäftsfelder Corporate Finance und Global Transaction Banking geht die Deutsche Bank davon aus, dass die Corporate Finance-Erträge im Vergleich zu 2016 insgesamt stabil bleiben. Dabei erwartet sie Wachstum im Emissionsgeschäft basierend auf dem positiven Momentum im zweiten Halbjahr 2016. Im Bereich Global Transaction Banking dürften die Erträge zwar von weiteren erwarteten Zinsanhebungen in den USA profitieren, doch im Zusammenhang mit dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld in Europa und der potenziellen Verringerung des globalen Handelsvolumens sowie strategischen Maßnahmen zur Rationalisierung des Kundenkreises und der geografischen Präsenz bleiben Herausforderungen bestehen.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die weitere Lockerung der Geldpolitik in den Hauptmärkten, eine volatile Konjunkturlage, eine Zunahme des politischen Risikos im Zusammenhang mit anstehenden Wahlen in Europa und die Unsicherheit rund um das EU-Austrittsverfahren Großbritanniens. Prognosen zufolge dürfte sich das globale Wachstum 2017 insgesamt zwar erholen, doch die ungleichen Wachstumsraten in den Regionen werden sich auf CIB und insbesondere Corporate Finance unterschiedlich auswirken. So wird das starke Wachstum in den USA durch eine Konjunkturabschwächung in Europa und China kompensiert.

Global Markets

Für das Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die branchenweite Erhöhung der Erträge in Sales & Trading (Debt) und Sales & Trading (Equity) aus dem zweiten Halbjahr 2016 fortsetzt. Bisher hat die Deutsche Bank im Jahr 2017 starke Märkte im Bereich Debt, insbesondere auf Kreditmärkten gesehen, was durch eine Ausweitung der Spreads unterstützt wurde. Jedoch war die Kundenaktivität in Equities bisher eher mäßig, was teilweise durch eine gedämpfte Volatilität verursacht wurde.

Die Deutsche Bank erwartet für 2017 eine branchenweite Erhöhung der Erträge in Sales & Trading (Debt) im Vergleich zu 2016. Steilere Zinskurven und divergierende geldpolitische Maßnahmen dürften auf die Erträge im Zins- und Devisengeschäft positive Auswirkungen haben. Zudem dürften sinkende Kreditrisikoaufschläge nach der Präsidentschaftswahl in den USA die Voraussetzungen für einen Ertragszuwachs im Kreditgeschäft potentiell verbessern. Bei den branchenweiten Erträgen in Sales & Trading (Equity) wird für 2017 ebenso ein leichter Zuwachs durch ein steigendes Neuemissionsgeschäft und ein positives Handelsumfeld erwartet. Über ihre Plattformen Debt und Equities hinweg ist die Deutsche Bank für das Jahr 2017 guter Hoffnung, Marktanteile zurückzugewinnen, bedingt durch die verbesserte finanzielle Stärke der Deutschen Bank durch die geplante Kapitalerhöhung, welche im März 2017 angekündigt wurde, verbunden mit der Beilegung von materiellen Rechtsstreitigkeiten zum Jahresende 2016.

Der Ausblick für Global Markets ist mit etlichen Risiken behaftet: der Abhängigkeit des globalen Wirtschaftswachstums von politischen Entwicklungen in Europa, etwa dem EU-Austrittsverfahren Großbritanniens, der Entwicklung der Geldpolitik der Zentralbanken sowie fortlaufenden regulatorischen Veränderungen. Die Finanzmärkte könnten sich zudem mit Herausforderungen wie einer geringeren Kundenaktivität, weiterhin hohen regulatorischen Anforderungen und potenziellen geopolitischen Ereignissen konfrontiert sehen.

Die Deutsche Bank hat signifikante Fortschritte in Bezug auf frühere strategische Portfoliomaßnahmen im Zusammenhang mit der Reallokation der Ressourcen von GM und einer Reihe von Austritten aus Geschäftsfeldern und Rationalisierungen gemacht. Die Deutsche Bank hat bereits ungefähr die Hälfte ihrer Ziele für die risikogewichteten Aktiva und Verschuldung erreicht, der Neuzuschnitt ihres Geschäftsportfolios inklusive ihrer Länderaustritte ist nahezu abgeschlossen. Zusätzlich hat die Deutsche Bank gute Fortschritte bei der Neuordnung ihres Kundenportfolios gemacht. Die Deutsche Bank erwartet in den kommenden Jahren eine Realisierung der Vorteile daraus, hauptsächlich durch geringere Kosten und niedrigere Komplexität.

Nach der Kommunikation der Strategie im März 2017 hat die Deutsche Bank die strategischen Pläne von GM für die risikogewichteten Aktiva und den CRD 4-Verschuldungsgrad revalidiert. Die Deutsche Bank erwartet weitere zusätzliche Kapital- und Bilanzeffizienzen über den Geschäftsbereich hinweg und in Teilbereichen mit starken Geschäftsergebnissen. Die Deutsche Bank erwartet jedoch auch, überschüssiges Kapital in Zielkunden und Teilbereichen ihres Geschäftsbereiches einzusetzen (wie beispielsweise in ihrem Kreditfinanzierungsgeschäft).

Zudem ist die Deutsche Bank darauf konzentriert, die Kosten zu reduzieren, die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu verbessern, ihre Kontrollen zu optimieren und ihre Handlungsweisen zu ändern. Die Deutsche Bank erwartet weiterhin, dass ihr Ergebnis durch einen weiteren Anstieg risikogewichteter Aktiva (hauptsächlich aufgrund des Anstiegs der risikogewichteten Aktiva aus operationellen Risiken), die Einschränkung ihres Geschäftsumfangs und die Fortschritte bei der Aufarbeitung von Rechtsstreitigkeiten belastet sein wird. Trotz des anhaltenden unsicheren Ausblicks werden die vorgestellten strategischen Prioritäten die Deutsche Bank so gut positionieren, dass sie als Teil des integrierten Geschäftsbereiches CIB potenziellen Herausforderungen begegnen und künftige Chancen nutzen kann.

Private & Commercial Bank

PW&CC wird zusammen mit der integrierten Postbank den Geschäftsbereich Private & Commercial Bank (PCB) bilden, und damit Deutschlands führende Privat- und Geschäftskundenbank mit über 20 Millionen Kunden, bei der eine nahtlose Kundenbetreuung erfolgen wird. Die kombinierte Einheit wird mit zwei Marken operieren, um die gesamte Kundenbasis beginnend von Privatkunden bis hin zu beratungsorientierten Kunden der Vermögensverwaltung und Mittelstandsunternehmen abzudecken. Die Marke PW&CC wird sich auf wohlhabende, Vermögensverwaltungs- und Geschäftskunden fokussieren während die Postbank ein hoch standardisiertes Angebot an eine breitere Kundenbasis anbieten wird.

Private, Wealth & Commercial Clients

In ihren Private & Commercial Clients (PCC)-Bereichen erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge aus dem Einlagengeschäft aufgrund des niedrigen Zinsniveaus in 2017 in einem ähnlichem Ausmaß wie im Vorjahr zurückgehen werden. Durch eine anhaltend hohe Nachfrage im Kreditgeschäft, verbunden mit einem selektiven Ausbau ihres Kreditportfolios, erwartet die Deutsche Bank einen weiteren Anstieg der Erträge, der etwas dynamischer als in 2016 ausfallen sollte. Im Wertpapier- und Versicherungsgeschäft erwartet sie in 2017 einen deutlichen Anstieg der Erträge im Vergleich zu 2016, das von geringer Aktivität ihrer Kunden in einem turbulenten Marktumfeld geprägt war. In ihrem Wealth Management (WM)-Bereich wird der Verkauf der Private Client Services (PCS)-Einheit in 2017 erwartungsgemäß zu einem Rückgang der Ertragsbasis führen. Ohne diesen Entkonsolidierungseffekt erwartet die Deutsche Bank für die Erträge von WM in 2017 einen leichten Anstieg, zu dem alle Kernregionen beitragen sollten. In den Erträgen in 2016 war noch ein materieller Beitrag von circa 620 Mio € aus der Beteiligung an der Hua Xia Bank Co. Ltd. enthalten, der im Wesentlichen aus dem Verkauf der Beteiligung im vierten Quartal 2016 entstand. Ab 2017 erwartet die Deutsche Bank keinen weiteren materiellen Ertragsbeitrag aus der Hua Xia Beteiligung.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war in 2016 auf sehr niedrigem Niveau und profitierte zudem von ausgewählten Portfolio-Verkäufen. In 2017 geht die Deutsche Bank von Nettozuführungen zur Risikovorsorge aus, die auf dem Niveau der vorangegangenen Jahre liegen.

Die Deutsche Bank erwartet, dass die Anzahl ihrer Mitarbeiter in 2017 infolge der mit der Umsetzung ihrer Strategie verbundenen Optimierung des Filialnetzes und einer fortgesetzten Verbesserung ihrer Effizienz weiter sinken wird. Die Deutsche Bank antizipiert, dass der damit einhergehende geringere Personalaufwand sowie der aus dem Verkauf der PCS-Einheit resultierende Entkonsolidierungseffekt zu einem Rückgang ihrer Kosten führen werden, der teilweise durch die Inflationsentwicklung sowie die fortgeführten Investitionskosten im Zusammenhang mit der Strategieumsetzung kompensiert wird. Insgesamt rechnet die Deutsche Bank in 2017 mit einem leichten Rückgang der bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen.

Zu den Unsicherheiten, die die Ergebnissituation der Deutschen Bank in 2017 beeinflussen könnten, gehören ein geringer als erwartet ausfallendes Wirtschaftswachstum in ihren Kernmärkten, ein weiterer Rückgang der globalen Zinsen sowie eine über ihren Erwartungen liegende Volatilität der Aktien- und Kreditmärkte, die sich ungünstig auf die Investitionsbereitschaft ihrer Kunden auswirken und zu Nettomittelabflüssen führen könnte. Ferner könnten eine Verschärfung des Wettbewerbs und weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen sowohl ihre Erträge als auch ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.

Postbank

Im Einklang mit ihrer Entscheidung, die Postbank zu behalten, beabsichtigt die Deutsche Bank ein standardisiertes Angebot für eine breitere Privatkundenbasis durch die Entwicklung eines führenden digitalen Angebots in Deutschland anzubieten. Die Positionierung der Deutschen Bank als „digitale und persönliche“ Bank ist auch weiterhin der Grundpfeiler ihrer Strategie, während sie ihren kundenorientierten Geschäftsansatz weiter ausbaut.

Vor dem Hintergrund des veränderten Kundenverhaltens konzentriert sich die Deutsche Bank auf die Straffung des Vertriebsmodells, indem sie ihre Multikanal-Services weiter verbessert. Um den künftigen Ansprüchen ihrer Kunden gerecht zu werden, wird sie in digitale Angebote und Serviceangebote vor Ort investieren. Dementsprechend beabsichtigt die Deutsche Bank auch weiterhin ihr Filialnetz in Deutschland zu optimieren, indem sie neue Filialformate (zum Beispiel Vertriebscenter) etabliert und weitere Selbstbedienungsmöglichkeiten schafft, während sich die Anzahl der Filialen verringert. Ferner wird sie Investitionen zur Förderung der digitalen Transformation ihres Geschäftsmodells tätigen, indem sie rein digitale End-to-End-Prozesse, insbesondere bei Konsumentenkrediten und Girokonten, implementiert.

Für 2017 geht die Deutsche Bank von gleichbleibenden Erträgen aus. Infolge der anhaltend hohen Kundennachfrage sowie ihres strategischen Ansatzes zum Ausbau ihres Kreditportfolios erwartet sie ein Wachstum der Erträge aus dem Kreditgeschäft. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge aus dem Spargeschäft weiterhin durch das Niedrigzinsumfeld belastet werden, während sie für die Erträge aus dem Girogeschäft aufgrund der neuen im November 2016 etablierten Preismodelle für Girokonten mit einem leichten Anstieg rechnet. Das Ziel der Deutschen Bank ist eine spürbare Verbesserung der Erträge im Wertpapier- und Versicherungsgeschäft durch ihren verbesserten ganzheitlichen Beratungsansatz für wertpapierorientierte Kunden. Die Erträge in der NCOU der Postbank werden sich leicht verbessern, insbesondere aufgrund von Fälligkeiten hochverzinslicher Verbindlichkeiten. Für die Erträge im Bereich Sonstiges erwartet die Deutsche

Bank aufgrund fehlender Veräußerungen von Vermögenswerten im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 ein niedrigeres Niveau.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft, die im Geschäftsjahr 2016 auf sehr niedrigem Niveau blieb, dürfte vornehmlich aufgrund des erwarteten Ausbaus ihres Kreditportfolios im Geschäftsjahr 2017 erwartungsgemäß geringfügig höher ausfallen.

Vor dem Hintergrund ihres Ziels, die Profitabilität in Zukunft weiter zu erhöhen, erwartet die Deutsche Bank, dass die Zinsunabhängigen Gesamtaufwendungen durch zusätzliche Investitionen im Zusammenhang mit den oben genannten Initiativen zur Transformation beeinträchtigt werden. Trotzdem dürften die Aufwendungen dank der kontinuierlichen Anstrengungen, die Effizienz weiter zu steigern, leicht abnehmen.

Sowohl ihre Erträge als auch ihre Kostenbasis könnten durch weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen und das anhaltende Niedrigzinsumfeld mit Negativzinsen in bestimmten Schlüsselmärkten negativ beeinflusst werden, was zu möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Rentabilität führen würde.

Deutsche Asset Management

Deutsche Asset Management (Deutsche AM), bleibt ein Kerngeschäft für die Deutsche Bank. Um zukünftige Wachstumsmöglichkeiten besser nutzen zu können und dessen intrinsischen Wert zu generieren, beabsichtigt die Deutsche Bank, einen Minderheitenanteil des Geschäftes der Deutschen AM im Rahmen eines Börsenganges zu verkaufen. Dies soll das Geschäft als weltweit führender Asset Manager positionieren und es mit Flexibilität auszustatten, um das Geschäftsmodell zu erweitern und Ressourcen optimal zu nutzen.

Die Deutsche Bank glaubt, dass Deutsche AM positioniert ist, auf die Herausforderungen der Branche zu antworten und Chancen zu nutzen, indem breite Investmentangebote mit sorgfältigen Geschäftsentscheidungen und Ausführungen kombiniert werden. Für 2017 rechnet die Deutsche Bank mit zahlreichen Herausforderungen, unter anderem einem unsicheren politischen und weltwirtschaftlichen Ausblick, volatilen Aktien- und Schuldenmärkten in Verbindung mit einem verschärften Wettbewerb und steigenden regulatorischen Kosten. Das Wachstum wird in den Industrieländern voraussichtlich relativ stabil bleiben. Für die USA hingegen wird mit einer Stärkung des Wachstums gerechnet, während das Wachstum in Europa moderat nachlässt und in vielen Schwellenländern ein langsames Wachstum und eine erhöhte Volatilität verzeichnet werden dürften. Diese Entwicklungen werden sich auf die Risikoneigung von Investoren sowie möglicherweise auf Managementgebühren und Mittelzuflüsse auswirken. Neben zunehmenden Abweichungen zwischen den USA und dem Rest der Welt hinsichtlich geldpolitischer Maßnahmen sind weltweit weitere Marktschwankungen möglich. Während dieser für Investoren unsicheren Phase wird Deutsche AM weiterhin ihre Aufgaben als vertrauensvoller Partner und Anbieter von Investmentlösungen für ihre Kunden wahrnehmen.

Die Deutsche Bank ist optimistisch, dass die langfristigen Wachstumstrends ihre Leistungsfähigkeit im Bereich passiver Produkte, einschließlich Index- und börsengehandelte Produkte, und im Bereich aktiver Produkte, über klassische und alternative Investments, unter anderem Sachwerte sowie Multi-Asset-Lösungen, begünstigen werden. Zusätzlich erwartet die Deutsche Bank aufgrund demografischer Entwicklungen ein weiteres Wachstum bei Lösungen für die Altersvorsorge und bei ergebnisorientierten Lösungen, insbesondere in Industrieländern. Dennoch ist sie vor dem Hintergrund des volatilen Nettomittelaufkommens und der Marktschwankungen im Geschäftsjahr 2016 zurückhaltend, was den Vermögensanlagebereich und die Ertragsersparungen für das Geschäftsjahr 2017 angeht. Mit den bestehenden Produkten und den geplanten Neueinführungen beabsichtigt der Bereich Deutsche AM mittelfristig seinen Marktanteil auszubauen.

Es wird branchenweit mit einer Zunahme der Vermögenswerte und des Ertragspools – wenn auch mit einer im Vergleich zu den Vorjahren niedrigeren organischen Wachstumsrate – gerechnet, was den Druck auf die Branche, die sich bereits mit einem Provisionsdruck, einem wachsenden Regulierungsaufwand sowie einem starken Wettbewerb konfrontiert sieht, weiter erhöht. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird die Deutsche Bank ihre Wachstumsinitiativen durch die Beibehaltung der Disziplin bezüglich ihrer Kostenbasis ausgleichen. Im Geschäftsjahr 2017 will die Deutsche Bank das Effizienzsteigerungspotenzial aus abgeschlossenen Plattforminvestitionen, wie etwa der Implementierung einer marktführenden einheitlichen Front- und Middle-Office-Investment-IT-Lösung, ausschöpfen und weitere Verbesserungen an der operativen Plattform vornehmen, um den Kundenservice weiterzuentwickeln, die Geschäftskontrollen auszubauen und die Effizienz zu erhöhen.

Für das Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank, dass die Erträge exklusive der Auswirkungen aus Marktwertbewegungen im Versicherungsportfolio von Abbey Life im Vergleich zum Jahr 2016 durch den Verkauf von Abbey Life sowie des Geschäftes von Deutsche AM in Indien geringer ausfallen werden. Im Gegenzug erwartet Deutsche AM auf der Kostenseite entsprechende gegenläufige Effekte durch die Abgänge der oben beschriebenen Geschäfte sowie durch weitere operationale Effizienzsteigerungen.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen. Die Steuerung des Deutsche Bank-Konzerns basiert auf Unternehmensbereichen (wie oben beschrieben) anstelle von Einzelgesellschaften. Die Deutsche Bank ist vollständig in die Initiativen und Zielvorgaben des Deutsche Bank-Konzerns integriert.

VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

John Cryan	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit; Corporate Strategy; Research; Incident und Investigation Management (IMG); Regional Management EMEA (außer Deutschland und UK) und Globale Koordination; Regional Management Americas; Joint Execution Tracking; Conflicts Office
Dr. Marcus Schenck	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Chief Financial Officer; Corporate M&A und Corporate Investments
Christian Sewing	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes; Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank) (PCB); Regional Management (CEO) Deutschland; Kunst, Kultur und Sport
Kimberly Hammonds	Chief Operating Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
Nicolas Moreau	Head of Deutsche Asset Management (DeAM)
Garth Ritchie	Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Regional Management (CEO) UKI
Karl von Rohr	Chief Administrative Officer; Koordination der Regional Management COO Organisation
Werner Steinmüller	Regional Management (CEO) APAC
Jeffrey Urwin	scheidet zum Ablauf des 31. März 2017 aus dem Vorstand aus

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG, Frankfurt
Stefan Rudschäfski*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Stellvertretender Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank; Stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Freigestellter Betriebsrat Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Hamburg; Betriebsratsvorsitzender Deutsche Bank Hamburg
Wolfgang Böhr*	Vorsitzender des Betriebsrats der Deutschen Bank, Düsseldorf; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Berlin
Dina Dublon	Mitglied im Board of Directors der PepsiCo Inc.
Jan Duscheck*/**	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerbe (ver.di), Berlin
Katherine Garrett-Cox	Keine weiteren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Timo Heider*	Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Sabine Irrgang*	Personalleiterin Baden-Württemberg, Deutsche Bank AG
Prof. Dr. Henning Kagermann	Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, München
Martina Klee*	Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank
Peter Löscher	Vorsitzender des Aufsichtsrats der OMV AG; Präsident des Verwaltungsrats der Sulzer AG; Mitglied des Board of Directors der Telefonica S.A.

Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings	Non-Executive Director im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium; Non-Executive Director von Legal & General Group Plc
Louise M. Parent	Of Counsel, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Prof. Dr. Stefan Simon***	Gesellschafter und Geschäftsführer der SIMON GmbH, Köln; Mitglied im Beirat der Leopold Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt
Dr. Johannes Teysen	Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE, Düsseldorf
Prof. Dr. Klaus Rüdiger Trützschle	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Wuppermann AG; Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zwiesel Kristallglas AG; Mitglied des Aufsichtsrats der Sartorius AG; Mitglied des Verwaltungsrats der Wilh. Werhahn KG

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

** Gerichtlich als Arbeitnehmersvertreter bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018.

*** Gerichtlich bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung in 2017.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.

HAUPTAKTIONÄRE

Die Deutsche Bank ist weder direkt noch indirekt im Besitz noch wird die Bank, einzeln oder gemeinschaftlich, von einer Gesellschaft, einer Regierung oder einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert.

Nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Deutsche Bank ist es nicht zulässig, soweit die Bank bedeutende Aktionäre hat, diesen abweichende Stimmrechte als den übrigen Aktionären einzuräumen.

Der Deutschen Bank sind keine Vorgänge bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der Kontrolle der Bank bewirken könnten.

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank halten nur vier Aktionäre mehr als 3 % der Deutsche Bank-Aktien. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10 % Deutsche Bank-Aktien.

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte

Die Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für das Geschäftsjahr 2015 und für das Geschäftsjahr 2016 sowie der Jahresabschluss und Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2016 sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Registrierungsformulars (siehe Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“ auf Seite 43).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Deutsche Bank Aktiengesellschaft wurden nach deutschem Handelsrecht (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2016 und 2015 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Gerichts- und Schiedsverfahren

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Charter/BMY

Am 8. Dezember 2014 erhob das United States Department of Justice („DOJ“) Klage gegen die Deutsche Bank und andere Beteiligte. Das DOJ zielt darauf ab, von einem Dritten geschuldete Zahlung von Steuern, Bußgelder und Zinsen in Höhe von mehr als 190 Mio US-\$ zu erlangen, die im Zusammenhang mit zwei Transaktionen im Zeitraum zwischen März und Mai 2000 steht. Die Klage des DOJ folgt aus dem Erwerb der Charter Corp. („Charter“) durch die Deutsche Bank im März 2000 sowie dem anschließenden Verkauf von Charter an BMY Statutory Trust („Trust“), eine nicht mit der Deutschen Bank verbundene Gesellschaft, im Mai 2000. Der wesentliche Vermögenswert von Charter bestand sowohl im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Bank

als auch im Zeitpunkt des Verkaufs an den Trust aus aufgewerteten Aktien („appreciated stock“) der Firma Bristol-Myers Squibb („BMY“). Im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien durch den Trust rechnete der Trust seinen Gewinn mit einem Verlust aus einer nicht verbundenen Transaktion auf. Eine US-amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS“), erkannte in einer nachfolgenden Prüfung den Verlust nicht an, so dass der Gewinn durch BMY der Besteuerung unterlag. Der IRS setzte zusätzliche Steuern, Bußgelder und Zinsen gegen den Trust fest, die bislang nicht beglichen wurden. Gestützt auf verschiedene Begründungen, darunter betrügerische Übertragung („fraudulent conveyance“), verlangte das DOJ von der Deutschen Bank die Erstattung der vom Trust geschuldeten Steuern, zuzüglich Bußgeldern und Zinsen. Die Deutsche Bank und das DOJ einigten sich auf einen abschließenden Vergleich, und das Gericht wies die Klage am 4. Januar 2017 ohne Recht auf eine erneute Klageerhebung ab. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, 95 Mio US-\$ zu zahlen.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten gewusst. Im April 2010 wurden die Zentrale der Deutschen Bank und die Londoner Niederlassung durchsucht und in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unterlagen angefordert. Im Dezember 2012 weitete die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen aus und durchsuchte die Zentrale der Deutschen Bank erneut. Die Staatsanwaltschaft behauptet, bestimmte Mitarbeiter hätten E-Mails verdächtigter Personen kurz vor der Durchsuchung im Jahre 2010 gelöscht und es unterlassen, Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zu erstatten, was nach Meinung der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft behauptet ferner, die Deutsche Bank habe für 2009 eine falsche Umsatzsteuererklärung eingereicht. Außerdem seien auch die monatlichen Erklärungen für September 2009 bis Februar 2010 nicht korrekt gewesen. Die Deutsche Bank arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO2-Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

Die Insolvenzverwalter einiger deutscher Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchen die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen werden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Es gibt bisher nur eine gerichtliche Entscheidung, nach der das Landgericht Frankfurt die Klage des Insolvenzverwalters vollumfänglich abgewiesen hat. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist derzeit beim Oberlandesgericht Frankfurt anhängig. In 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO2-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerischere Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützen haben. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die geltend gemachten Ansprüche und die Verfahren sind in einem frühen Stadium.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstände der Deutschen Bank sind von zwei als Sammelklagen bezeichneten Verfahren betroffen, die vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig sind und mit denen Forderungen unter bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 15. April 2013 und dem 29. April 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Das Gericht hat die beiden Klagen konsolidiert und am 4. Oktober 2016 einen Hauptkläger und Hauptanwalt ernannt. Am 16. Dezember 2016 reichten die Kläger eine konsolidierte geänderte Klage ein, mit der der vorgeschlagene

Zeitraum, auf den sich die Sammelklage bezieht, auf 31. Januar 2013 bis 26. Juli 2016 erweitert wurde und einige zusätzliche Beschuldigte aufgenommen wurden. Am 21. Februar 2017 hat die Deutsche Bank die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und Projektentwicklung durch. Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 330 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 390 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

EVAF

RREEF European Value Added Fund I, L.P. (der „Fonds“) ist ein von einer Deutsche Bank-Tochtergesellschaft, der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM“), verwalteter Fonds. Am 4. September 2015 hat der Fonds (vertreten durch ein Gremium unabhängiger Berater des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (General Partner) des Fonds, der auch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist) Klage gegen die DAAM bei Gericht (*English High Court*) eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Entscheidung von DAAM, in deutsche Immobilien zu investieren, grob fahrlässig gewesen und dem Fonds damit ein Schaden in Höhe von mindestens 158,9 Mio € (plus Zinsen) entstanden sei, für den die DAAM einzustehen habe. Am 25. Januar 2017 erzielten der Fonds und die DAAM eine Vergleichsvereinbarung in dem Verfahren. Der Vergleichsbetrag ist bereits vollumfänglich in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten enthalten und wurde im ersten Quartal 2017 gezahlt.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat weltweit Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers auf dem Devisenmarkt erzielt hat. Damit wurde das Verwaltungsverfahren der CADE, soweit es die Deutsche Bank betrifft, beendet.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice („DOJ“) ein Schreiben („DOJ Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder

aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf den Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Die Deutsche Bank wurde auch als Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen, die beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden, benannt. Darin werden Ansprüche aus Kartellrecht und dem United States Commodity Exchange Act wegen angeblicher Manipulation von Wechselkursen geltend gemacht. Bei den als Sammelklage bezeichneten Verfahren wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben. Am 28. Januar 2015 gab das für die Sammelklagen zuständige Bundesgericht (Federal Court) dem Klageabweisungsantrag ohne Recht auf erneute Klageerhebung in zwei Klagen von Nicht-US-Klägern statt, wies ihn jedoch für die anhängige Klage von US-amerikanischen Klägern ab. Seit der Verfügung des Gerichts vom 28. Januar 2015 wurden weitere Klagen eingereicht. Derzeit sind vier Klagen anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads; ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Am 20. September 2016 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der zusammengeführten Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA)“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden (die „Last Look“-Klage). Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. In dem am 26. September 2016 angestregten als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (die der indirekten Käufer) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act, des Donnelly Act von New York, des kalifornischen Cartwright Act und des kalifornischen Unfair Competition Law erhoben.

Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der ERISA-Klage stattgegeben. Am 9. Januar 2017 haben die Kläger dieser Klage bei dem United States Court of Appeals for the Second Circuit eine Revisionsbegründung eingereicht. Am 14. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der „Last Look“-Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Am 24. Januar 2017 hat die Deutsche Bank einen Antrag auf Abweisung der Klage der indirekten Käufer gestellt. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der zusammengeführten Klage und der „Last Look“-Klage wurde eingeleitet. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der ERISA-Klage und der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten bilanziert hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Hochfrequenzhandel/Dark-Pool-Handel

Am 16. Dezember 2016 gaben die United States Securities and Exchange Commission („SEC“), das State of New York Office of the Attorney General („NYAG“) und die U.S. Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) bekannt, Vergleichsvereinbarungen mit der Bank bezüglich ihres elektronischen Order routings, ihres alternativen Handelssystems („ATS“ bzw. „Dark Pool“) SuperX sowie den entsprechenden Mitteilungspflichten geschlossen zu haben. Die Vergleiche mit der SEC und dem NYAG umfassen hauptsächlich einen der ersten Algorithmen der Bank für das Order routing, den sie vor 2014 eingesetzt hatte, während sich der Vergleich mit der FINRA vorwiegend auf die Mitteilungspflichten zu bestimmten Kundenfunktionalitäten in SuperX bezieht. Die Bank hat die Vorwürfe der SEC und des NYAG eingeräumt, die Vorwürfe der FINRA jedoch weder akzeptiert noch bestritten. Im Rahmen der Beilegung aller drei Angelegenheiten hat die Bank zugestimmt, insgesamt 40,25 Mio US-\$ zu zahlen.

Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich von Attorney-Generals verschiedener US-Bundesstaaten, Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem U.S. Department of Justice (DOJ), der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Diese Beträge wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank, bis auf 150 Mio US-\$, die infolge der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. (einer indirekt gehaltenen hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) nach deren Schuldanerkenntnis bezüglich des „Wire-Fraud“ nach der Zustimmung des Gerichts am 28. März 2017 an das DOJ gezahlt wurden. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ akzeptiert die Deutsche Bank ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken, einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und dem Yen-LIBOR bekannt. Die Deutsche Bank muss eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF zahlen. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als Erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Wie oben erwähnt, hat eine Arbeitsgruppe („Working Group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“) eine Untersuchung gegen die Deutsche Bank in Bezug auf die Festsetzung des LIBOR, EURIBOR und TIBOR eingeleitet. Die Bank kooperiert weiterhin mit den US-Generalstaatsanwälten hinsichtlich dieser Untersuchung.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbankenzinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen Rückstellungen gebildet

oder eine Eventualverbindlichkeit bilanziert hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei von 47 zivilrechtlichen Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf sechs dieser Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die sechs zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen zum Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 47 zivilrechtlichen Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten bilanziert hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit zwei Ausnahmen werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zu Grunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem CEA, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen. Diese abweisenden Entscheidungen sind derzeit Gegenstand weiterer Anhörungen. Weitere Entscheidungen stehen noch aus.

Am 23. Mai 2016 hat der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit beschlossen, die kartellrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagten in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation wieder aufleben zu lassen und verwies den Fall zur weiteren Prüfung an den District Court zurück. Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu.

Derzeit laufen für mehrere Klagen die Beweisverfahren (Discovery). Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage soll bis August 2017 abgeschlossen sein.

Am 10. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in der Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelter Eurodollar Optionen und Futures (*FTC Capital GmbH v. Credit Suisse Group AG*) geltend gemacht werden. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen; einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und anderer ausländischer Beklagter) aus Gründen fehlender Zuständigkeit; die Kläger haben vor dem Second Circuit Revision eingelegt.

Beide US-Dollar-LIBOR-Fälle, die nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehören, wurden abgewiesen. Die Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, haben einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt; eine Entscheidung zu diesem Antrag steht noch aus. Die Abweisung des anderen US-Dollar-LIBOR-Verfahrens vor dem U.S. District Court for the Central District of California, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, wurde im Dezember 2016 durch den Ninth Circuit bestätigt.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (*Laydon v. Mizuho Bank Ltd.* und *Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG*), und nahm den Antrag auf Klageabweisung in dem *Sonterra*-Verfahren zurück. (Das *Laydon* Verfahren war schon Gegenstand von Entscheidungen des Gerichts bezüglich Klageabweisung und befindet sich derzeit im Beweisverfahren (Discovery).) Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

EURIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (*Sullivan v. Barclays PLC*), und nahm den Antrag auf Klageabweisung zurück. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie SIBOR und SOR. Vor dem SDNY sind als Sammelklage bezeichnete Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) beziehungsweise der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Für jede dieser Klagen wurden Anträge auf Abweisung vollständig vorgetragen. Die Entscheidungen stehen noch aus.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht; die Anträge der Beklagten auf Klageabweisung sind gestellt worden.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des U.S. Department of Justice, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es derzeit für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Deutsche Bank hat von einigen Aufsichtsbehörden Informationsanfragen zur Festsetzung der ISDAFIX Benchmark, welche die durchschnittlichen Marktmittelkurse für festverzinsliche Swaps bereitstellt, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich der Anfragen mit den Behörden. Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim United States District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug und auf anderen Rechtsgrundlagen

basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch abschließend zustimmen. Eine vorläufige Zustimmung wurde am 11. Mai 2016 erteilt.

CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 hat die Kaupthing hf, eine isländische Aktiengesellschaft, (vertreten durch den Liquidationsausschuss), auf isländisches Recht gestützte Anfechtungsklagen über circa 509 Mio € (plus Zinsen basierend auf Schadensquote und Sanktionszins) gegen die Deutsche Bank in Island und England erhoben. Die geltend gemachten Ansprüche stehen im Zusammenhang mit kreditbezogenen Schuldverschreibungen (Credit Linked Notes) auf Kaupthing, welche die Deutsche Bank im Jahr 2008 an zwei British-Virgin-Island-Spezialvehikel („SPVs“) herausgegeben hat. Diese SPVs gehörten letztlich sehr vermögenden Privatpersonen. Kaupthing behauptete, die Deutsche Bank habe gewusst oder hätte wissen müssen, dass Kaupthing selbst den Risiken aus den Transaktionen ausgesetzt war, weil sie die SPVs finanziert habe. Es wurde behauptet, Kaupthing könne die Transaktionen aus verschiedenen Gründen anfechten, da die Transaktionen unter anderem deshalb unzulässig waren, weil es Kaupthing so möglich war, direkten Einfluss auf die Quotierung eigener CDS (Credit Default Swaps) und damit eigener börsennotierter Anleihen zu nehmen. Im November 2012 erhob Kaupthing eine weitere, auf englisches Recht gestützte Klage (gestützt auf Vorwürfe, die mit den Vorwürfen der auf isländisches Recht gestützten Klagen vergleichbar sind) gegen die Deutsche Bank in London (zusammen mit den isländischen Verfahren als „Kaupthing-Verfahren“ bezeichnet). Die Deutsche Bank hat eine Klageerwiderung für die isländischen Verfahren im Februar 2013 eingereicht. Im Februar 2014 wurden die in England anhängigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung in den isländischen Verfahren ausgesetzt. Darüber hinaus wurden der Deutschen Bank von den SPVs und deren Abwicklern im Dezember 2014 weitere Klagen zugestellt, die sich auf eine weitgehend vergleichbare Anspruchsbegründung stützen, sich auf CLN-Transaktionen beziehen und sich gegen die Deutsche Bank und weitere Beschuldigte in England richten (die „SPV-Verfahren“). Die SPVs forderten einen Betrag von rund 509 Mio € (zuzüglich Zinsen), obwohl der Zinsbetrag niedriger war als in Island. Die Deutsche Bank hat inzwischen in den Kaupthing- und SPV-Verfahren Vergleiche erzielt, wonach im ersten Quartal 2017 Zahlungen geleistet wurden. Die Vergleichssumme ist bereits in voller Höhe in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstellen von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstrafrechtsverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von rund 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)

U.S.-bundesstaatliche Strafverfolgungsbehörden untersuchen derzeit die früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen. Die untersuchten Sachverhalte betreffen die Ausreichung und den Erwerb von Anlagen in Lebensversicherungen im Zeitraum von 2005 bis 2008. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Geschäftsaktivitäten auf dem Lebensversicherungs-Zweitmarkt durchgeführt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Ermittlungsbehörden.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im

Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen mit einem Nachlass für MPS rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die DB S.p.A., auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Anklageerhebung gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an. Die Deutsche Bank setzt ihre Kooperation mit den Aufsichtsbehörden fort und hält diese unterrichtet.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren. Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Vergleichsgespräche mit dem U.S. Department of Justice (DOJ) zu möglichen Ansprüchen, welche das DOJ gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Untersuchungen betreffend die Ausreichung und Verbriefung von RMBS seitens der Deutschen Bank geltend machen könnte, begannen mit einer Forderung des DOJ in Höhe von 14 Mrd US-\$ am 12. September 2016. Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichszahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 bis 2009 angefordert wurden. Am 10. Januar 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich dem Grundsatz nach, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$, aus mit dem DOJ geschlossenen Vergleichs der Deutschen Bank sind) zu vergleichen. Der Vergleich bedarf noch der Erstellung der Vergleichsdokumentation.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur. Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig

gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebener RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Vor kurzem erzielten die Parteien einen Vergleich dem Grundsatz nach, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank zu zahlen ist. Die Deutsche Bank erwartet, dass sobald die Vergleichsvereinbarung vollständig erstellt wurde, ein gerichtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wird, welches eine Dauer von mehreren Monaten haben wird, bevor der Vergleich rechtskräftig wird.

Die Aozora Bank, Ltd. (Aozora) hat unter anderem gegen Unternehmen der Deutschen Bank eine Klage eingereicht, in der Ansprüche wegen Betrugs und damit verbundene Ansprüche im Zusammenhang mit den Anlagen von Aozora in verschiedenen forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (CDO), die angeblich einen Wertverlust verzeichneten, geltend gemacht wurden. Am 14. Januar 2015 gab das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank AG und ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. auf Abweisung der von Aozora gegen beide Unternehmen eingereichten Klage in Bezug auf eine CDO der Blue Edge ABS CDO, Ltd. statt. Aozora legte gegen diese Entscheidung Berufung ein, und am 31. März 2016 bestätigte das Berufungsgericht die Abweisung der Klage durch die vorherige Instanz. Aozora hat keine weitere Revision eingelegt. Außerdem ist eine weitere Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, Deutsche Investment Management Americas, Inc., gemeinsam mit der UBS AG und verbundenen Unternehmen Beklagte in einem von Aozora angestrebten Verfahren in Bezug auf eine CDO der Brooklyn Structured Finance CDO, Ltd. Am 13. Oktober 2015 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora wegen Betrugs und Beihilfe zum Betrug gestellten Ansprüche abgelehnt, wogegen die Beklagten Berufung einlegten. Die mündliche Verhandlung fand am 14. September 2016 statt. Am 3. November 2016 hob das Berufungsgericht die Entscheidung der vorherigen Instanz auf und gab dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora gestellten Ansprüche statt. Aozora hat keinen weiteren Einspruch eingelegt. Am 15. Dezember 2016 erließ das Gericht ein Urteil, wonach die Klage abgewiesen ist.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In getrennten Klagen der FDIC als Zwangsverwalter für die Colonial Bank und Guaranty Bank haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgelehnt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. In der Klage zur Colonial Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung abgewiesen. Am 6. Oktober 2016 reichten die Beklagten einen Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem U.S. Supreme Court ein, der am 9. Januar 2017 abgewiesen wurde. Am 18. Januar 2017 wurde ein vergleichbarer Antrag in der Klage der FDIC als Zwangsverwalter für die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank ebenfalls abgewiesen.

Die Residential Funding Company hat eine Klage auf Rückkauf von Darlehen gegen die Deutsche Bank eingereicht. Gegenstand der Klage ist die Verletzung von Garantien und Gewährleistungen betreffend Darlehen, die an die Residential Funding Company verkauft wurden, sowie Freistellung von Schäden, die der Residential Funding Company infolge von RMBS-bezogenen Klagen und Ansprüchen, die gegen die Residential Funding Company geltend gemacht wurden, entstanden sind. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 20. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien eine vertrauliche Vergleichsvereinbarung. Am 24. Juni 2016 wies das Gericht den Fall ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab.

Die Deutsche Bank hat kürzlich einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen, blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass das Verfahren demnächst eingestellt wird.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 29. April 2016 stellte die Deutsche Bank einen Antrag auf Klageabweisung, der zurzeit anhängig ist.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumt, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in einer von der Charles Schwab Corporation erhobenen Zivilklage benannt, mit der diese ihren Erwerb eines einzelnen landesweit begebenen RMBS-Zertifikats rückgängig machen wollte. Im vierten Quartal 2015 erzielte die Bank of America, welche die Deutsche Bank in dem Fall von der Haftung freistellte, eine Vereinbarung zur Beilegung der Klage in Bezug auf das dieses einzige für die Deutsche Bank relevante Zertifikat. Am 16. März 2016 bestätigte das Gericht die Einstellung des Verfahrens gegen die Deutsche Bank Securities Inc. als Beklagte ohne Recht auf erneute Klageerhebung.

Am 18. Februar 2016 erzielten die Deutsche Bank und Amherst Advisory & Management LLC („Amherst“) Vergleichsvereinbarungen, um Klagen wegen Vertragsverletzung bezüglich fünf RMBS-Treuhandvermögen beizulegen. Am 30. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien Vergleichsvereinbarungen, durch welche die am 18. Februar 2016 von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen geändert und neu verfasst wurden. Nach einer Abstimmung der Zertifikateinhaber im August 2016, bei der die Zertifikateinhaber den Vergleichsvereinbarungen zustimmten, nahm der Treuhänder die Vergleichsvereinbarungen an und zog die Klagen zurück. Am 17. Oktober 2016 reichten die Parteien Erklärungen zur Klagerücknahme („stipulations of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung ein. Die Klagerücknahme wurde vom Gericht am 18. Oktober 2016 beziehungsweise 19. Oktober 2016 entsprechend verfügt. Die fünf Klagen sind damit beigelegt. Ein Teil des von der Deutschen Bank gezahlten Vergleichsbetrags wurde von einem nicht an den Verfahren beteiligten Dritten übernommen.

Die Deutsche Bank war Beklagte in einer von der Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der ehemaligen WestLB AG entweder gegründet oder geführt werden) eingereichten Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law und bundesrechtlichen Wertpapiergesetzen geltend gemacht wurden. Zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit schlossen die Parteien am 14. Oktober 2016 einen Vergleich, dessen finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Bank sind. Am 2. November 2016 verfügte das Gericht eine Klagerücknahme („stipulation of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung; damit ist die Klage beigelegt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 29. Dezember 2016 reichte Lehman seine zweite erweiterte Klage gegen die DB Structured Products, Inc. und MIT ein und fordert darin Schadensersatz in Höhe von rund 10,3 Mio US-\$.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder. Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes

gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die BlackRock-Sammelklagen). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und fünf Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 2. Februar 2017 wies das Gericht Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren und/oder Sponsoren insolvent wurden, ab. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 bezüglich einiger der Treuhandvermögen sowie wegen Vertragsbruchs. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. In dieser Klage läuft derzeit das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestregte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Der Antrag von Royal Park auf Zulassung einer Sammelklägergruppe wurde vollständig vorgetragen. Eine Entscheidung steht jedoch noch aus. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die anderen fünf Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von über 527 Mio US-\$ stellen; (c) der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundener Unternehmen (nachstehend zusammen „Western & Southern“) als Investoren in 18 RMBS-Treuhandvermögen, gegen den Treuhänder für zehn dieser Treuhandvermögen, die angeblich Sicherheitenverluste von „mehreren zehn Millionen US-\$“ verbucht hätten, obwohl die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (d) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (e) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 37 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall läuft das Beweisverfahren (Discovery) bezogen auf die 43 Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind. Beim Western & Southern-Verfahren reichte der Treuhänder am 18. November 2016 seine Klageerwidlung zur erweiterten Klage ein. Das Beweisverfahren (Discovery) für die zehn Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind, läuft. Im Commerzbank-Fall ist am 10. Februar 2017 einem Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen fehlender Anspruchsbegründung teilweise stattgegeben worden und wurde dieser teilweise abgelehnt, und das Beweisverfahren (Discovery) im Hinblick auf die 50 in Rede stehenden Treuhandvermögen läuft. Im IKB-Fall wurde am 5. Oktober 2016 ein Klageabweisungsantrag eingereicht und ist anhängig, und ein eingeschränktes Beweisverfahren (Discovery) bezogen auf die 34 Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind, hat begonnen.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der

Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und dauert an, auch wenn es sich bereits in einem finalen Stadium befindet und zu erwarten ist, dass es im Lauf des Jahres 2017 enden wird.

Einige Privatpersonen, die Anleihen und Aktien halten, machen im Zusammenhang mit den vorgenannten strafrechtlichen Verfahren zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen die Deutsche Bank geltend. Die Deutsche Bank hat denjenigen Privatanlegern Vergleichsangebote unterbreitet, die ihre Ansprüche glaubhaft dargelegt haben. Ein Teil der Privatanleger hat diese Vergleichsangebote angenommen. Die anderen Schadensersatzansprüche werden innerhalb des Strafverfahrens behandelt werden.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170 Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem dritten Quartal 2017 erwartet.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Verfahrens vor dem zuständigen Finanzgericht. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Beide Parteien würden voraussichtlich Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts einlegen, weshalb eine Beilegung dieser Angelegenheit Jahre dauern könnte.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutsche Postbank AG („Postbank“) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank Aktie an. Das Übernahmeangebot würde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutsche Post AG in Bezug auf Aktien Deutschen Postbank AG der Deutsche Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutsche Post AG auf 57,25 € pro Postbank Aktie anzuheben gewesen wäre

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, dass Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutsche Bank AG und der Deutsche Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht Köln hat für einen Termin einer weiteren mündliche Verhandlung den 8. November 2017 bestimmt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Deutschen Postbank AG, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln geltend gemacht. Drei dieser Kläger haben Musterverfahrensanträge gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt. In diesen Folgeverfahren fand am 27. Januar 2017 eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Köln statt. Das Gericht beabsichtigt, eine Entscheidung am 28. April 2017 zu verkünden.

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Deutsche Postbank AG beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Deutsche Postbank AG gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank AG daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Deutsche Postbank AG auszuüben und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank AG der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen und das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadenersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar zum vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effecten-Spiegel AG sind. Das Gericht beabsichtigt, im Frühjahr 2017 eine Entscheidung zu verkünden.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen wurden, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in geeigneter Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. In diesem Zusammenhang führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Beteiligung an der Festlegung von Edelmetall-Benchmarks und anderen Aspekten ihres Handels und sonstigen Geschäfts mit Edelmetallen durch.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadenersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in beiden Verfahren Vergleichsvereinbarungen erzielt, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen der rechtskräftigen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Goldgeschäften in der Provinz Ontario stehen und im Zusammenhang mit Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadenersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.

Der Konzern hat für bestimmte dieser Fälle Rückstellungen gebildet. Er hat weder deren Höhe offengelegt noch veröffentlicht, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder für irgendeinen dieser Fälle Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der zu untersuchenden Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das New York State Department of Financial Services (DFS) und die UK Financial Conduct Authority (FCA) in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitor für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA, hat die Deutsche Bank zugestimmt eine zivile Geldbuße in Höhe von ca. 163 Mio GBP zu zahlen. Die unter den Vergleichen zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert mit anderen Regulatoren und Behörden (einschließlich des DOJ und der Federal Reserve), die ihre eigenen Untersuchungen betreffend diese Handelsgeschäfte mit Aktien durchführen. Der Konzern hat für diese laufenden Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies das New Yorker Gericht die im Wesentlichen gleichen Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. SHI hat gegen die Entscheidungen des New Yorker Gerichts Berufung eingelegt.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Diese Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und werden zurzeit zusammengeführt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob eine Rückstellung oder Eventualverbindlichkeit im Hinblick auf diesen Vorgang gebildet wurde, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. Am 25. Juli 2016 verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf drei der fünf in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch bestimmte Ansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 1. Dezember 2016 setzte das Gericht alle Verfahren in dieser Klage aus. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Am 10. Februar 2017 verfügte das Gericht, dass die Kläger betreffend die Emissionen vom November 2007 darüber Beweis zu erbringen haben, ob sie die Wertpapiere mit einem Verlust veräußert oder bis zu deren Rückzahlung gehalten haben. Ansonsten setzte das Gericht das Verfahren betreffend die Emissionen vom Februar 2008 aufgrund einer bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren *California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities* aus, in dem erwartet wird,

dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Eine Entscheidung wird vor Ende Juni 2017 erwartet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen richten sich darauf, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang standen. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen und für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Darüber hinaus hat die Federal Reserve Bank of New York bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat. Die Untersuchungen der US-Strafverfolgungsbehörden dauern an.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 717 Mio € und 834 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Deutsche Bank

Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage und der Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Im Rahmen des Geschäftsbetriebes geht der Deutsche Bank-Konzern eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein. Dennoch hat der Konzern keine wichtigen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesem Dokument verwendet wurden, bestätigt die Deutsche Bank, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der Deutschen Bank bekannt ist und aus solchen Informationen ableiten kann, keine Tatsachen fehlen, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

EINBEZIEHUNG VON ANGABEN IN FORM EINES VERWEISES

In dieses Registrierungsformular werden die nachfolgend beschriebenen Angaben in den Dokumenten, die gemäß § 37v bzw. § 37y des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Internetseite der Deutschen Bank, unter <https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm>, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt wurden, per Verweis aufgenommen. Dieses Registrierungsformular sollte im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Abschnitten der genannten Dokumente gelesen werden, die als in diesem Registrierungsformular enthalten anzusehen sind und einen Bestandteil dieses Registrierungsformulars bilden:

Dokument:	Seiten:
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	267 –458
Konzernabschluss (IFRS) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung), enthalten im Geschäftsbericht	305 –499
Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	3 –197 und 200

Alle weiteren Abschnitte in den genannten Dokumenten, welche nicht per Verweis in dieses Registrierungsformular einbezogen wurden, sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Registrierungsformular enthalten.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Deutsche Bank wird während der Gültigkeitsdauer dieses Dokuments auf Anfrage kostenlos eine Kopie dieses Registrierungsformulars, der historischen Finanzinformationen und der Satzung der Bank unter ihrer Geschäftsadresse zur Verfügung stellen. Diese Dokumente sind darüber hinaus auf der Internetseite der Bank www.db.com unter „Investor Relations“, „Infos für Fremdkapitalgeber“, (Prospekte/Dokumente) „Registrierungsformulare“ bzw. „Investor Relations“, „Berichte und Events“, „Geschäftsberichte“ bzw. „Investor Relations“, „Corporate Governance“, (Dokumente) „Satzung“ abrufbar.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 10. April 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft